

Chronologische Sammlung des Baselbieter Rechts

Die Broschüre Nr. 8 des Bandes 2025 der Chronologischen Sammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

GS-Nr.	Titel	Publ. Internet
2025.040	Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes betr. Berücksichtigung Gesamtausgabe auch im Zusammenhang mit fakultativem Referendum	14.08.2025

Die Erlasse der chronologischen Sammlung und die entsprechend laufend aktualisierte systematische Sammlung des Baselbieter Rechts finden Sie links unten auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft «[basel-land.ch](#)» via Link «[Gesetzessammlung](#)». Daraus verlinkt sind die rechtlich massgebenden Publikationen im [Amtsblatt](#).

Bei **den vom Landrat beschlossenen Erlassen** (insbesondere Gesetze und Dekrete) ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein **Vademecum** abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, [SGS 271](#)) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Änderung vom 27. Februar 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 310, Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 1. Juni 2017 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu)

^{2bis} Ist der Landrat für die Erhöhung zuständig, untersteht der Erhöhungsbetrag bei einmaligen Ausgaben bei einer Erhöhung von mehr als CHF 1 Mio. und bei wiederkehrenden Ausgaben bei einer Erhöhung von mehr als CHF 200'000.– der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁾.

^{2ter} Der Landrat kann tiefere Erhöhungsbeiträge der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984³⁾ unterstellen. Dafür ist das Erreichen eines 4/5-Mehrs erforderlich.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Beschluss des Landrats gemäss --> § 59 Landratsgesetz (SGS 131) publiziert mit der --> Amtsblattmeldung vom 6. März 2025. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 1. Mai 2025. Beschluss des Landrats gemäss --> § 63 GpR (SGS 120) mit Verfügung der Landeskanzlei vom 5. Mai 2025 (publiziert mit der --> Amtsblattmeldung vom 8. Mai 2025) für rechtskräftig erklärt.

2) SGS 100

3) SGS 100

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.⁴⁾

Liestal, 27. Februar 2025

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

4) Vom Regierungsrat am 12. August 2025 mit RRB Nr. 2025-1087 auf den 1. September 2025 in Kraft gesetzt.